

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 14.05.2024

Amt: Stadtkämmerei
AZ: II.1

Vorlage Nr. 360/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	28.05.2024
Verwaltungsausschuss	18.06.2024
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	19.06.2024

Maßnahmen der Stadt Alfeld (Leine) nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse

Der aktuelle Sachstand zur Erstellung der Jahresabschlüsse der Stadt Alfeld (Leine) stellt sich wie folgt dar:

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 ist vollständig erstellt und sowohl der Kommunalaufsicht als auch dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim als prüffähig gemeldet worden.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 wird Ende Mai 2024 vollständig erstellt sein und dem Landkreis Hildesheim (Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfungsamt) als prüffähig gemeldet.

Wie bereits aus dem Haushaltsaufstellungsverfahren 2024 bekannt, hat die Kommunalaufsicht des Landkreises Hildesheim der Stadt Alfeld (Leine) wegen noch fehlender Jahresabschlüsse die Kreditemächtigung für das Haushaltsjahr 2024 um 770.000 € gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG versagt.

Der Niedersächsische Landtag hat am 08.02.2024 das „Niedersächsische Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) beschlossen.

Diese gesetzliche Regelung gibt der Stadt Alfeld (Leine) die Möglichkeit, die ausstehenden Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 mit deutlich geringerem Verwaltungsaufwand aufzuholen. Eine Ausfertigung dieses Gesetzes ist als Anlage zu dieser Vorlage beigefügt.

Aufgrund dieser Vorschriften zur Erleichterung und Beschleunigung der noch offenen kommunalen Abschlüsse der Stadt Alfeld (Leine) werden folgende Maßnahmen erläutert und vorgeschlagen:

1. Verzicht auf den Anhang zum Jahresabschluss, sowie der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen

Gemäß § 1 Abs. 1 NBKAG kann bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die

Haushaltsjahre 2020 bis einschließlich 2022 davon abgesehen werden, den Anhang zum Jahresabschluss nach § 128 Abs.2 Nr. 4 NKomVG zu erstellen und die Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) und die Finanzrechnungen für Teilfinanzhaushalte nach § 53 Abs. 3 KomHKVO aufzustellen.

Die Jahresabschlüsse 2020 bis einschließlich 2022 würden dann lediglich aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtfinanzrechnung und der Bilanz bestehen.

Beim Anhang zum Jahresabschluss würden folgende Bestandteile entfallen:

- Rechenschaftsbericht
- Anlagenübersicht
- Schuldenübersicht
- Rückstellungsübersicht
- Forderungsübersicht
- Übersicht über die Haushaltsermächtigungen (Haushaltsreste)

Darüber hinaus müssten auch die umfangreichen Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte nicht erstellt werden.

2. Verzicht zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses

Gemäß § 1 Abs. 2 NBKAG kann die Stadt Alfeld (Leine) durch Beschluss des Rates auch davon absehen, für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 den nach § 128 Abs. 4 NKomVG vorgeschriebenen konsolidierten Gesamtabchluss aufzustellen und für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 nach § 128 Abs. 6 Satz 3 NKomVG eine Kapitalabflussrechnung beizufügen.

3. Verzicht auf die Rechnungsprüfung der Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 durch das Rechnungsprüfungsamt

Gemäß § 2 NBKAG kann der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließen, dass in den Haushaltsjahren 2020 bis einschließlich 2022 die Rechnungsprüfung abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG die Prüfung der drei Jahresabschlüsse nicht umfasst.

Diese Maßnahme hätte den Vorteil, bei der Erstellung der noch offenen Jahresabschlüsse erheblich voranzukommen und aufzuholen. Die Prüfung der Jahresabschlüsse durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim dauert in der Regel viele Wochen bzw. mehrere Monate an und bindet währenddessen enorme Arbeitszeit bei zahlreichen Mitarbeitenden der Stadtverwaltung.

Sofern es der Stadt Alfeld (Leine) gelingen sollte, bei den noch fehlenden Jahresabschlüssen aufzuholen, würde sich das Risiko einer erneuten Teil-Kreditversagung im Genehmigungsverfahren zum Haushaltsplan deutlich verringern.

Der Vollständigkeit halber sei allerdings erwähnt, dass das Aufholen der noch fehlenden Jahresabschlüsse nicht bis zum Aufstellungsverfahren des Haushaltes 2025 abgeschlossen sein wird.

Sollte sich der Rat der Stadt Alfeld (Leine) dazu entschließen, die vorgenannten Maßnahmen umzusetzen, hat die Stadt Alfeld (Leine) gemäß § 1 Abs. 3 NBKAG zusammen mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 der Kommunalaufsichtsbehörde einen Zeitplan vorzulegen, aus dem sich ergibt, bis wann die ausstehenden Beschlüsse zu den Jahresabschlüssen gefasst sein sollen. Das Rechnungsprüfungsamt ist an der Erstellung des Zeitplans zu beteiligen. Dem Rat der Stadt Alfeld (Leine) wird der Zeitplan im Zuge der Beratungen zum Haushalt 2025 als

Beschlussvorschlag vorgelegt.

Gemäß § 1 Abs. 4 NBKAG dürfen Haushaltssatzungen ab 2028 abweichend von § 114 Abs. 1 Satz 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde erst vorgelegt werden, wenn die Beschlüsse des Rates über den Jahresabschluss und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten nach § 129 Absatz 1 Satz 3 NKomVG für das jeweils 4 Jahre zuvor liegende Haushaltsjahr gefasst worden sind. Das bedeutet, dass der Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2024 beim Haushaltsaufstellungsverfahren für das Haushaltsjahr 2028 erfolgt sein müssen.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine)

1. Die Stadt Alfeld (Leine) sieht gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 NBKAG davon ab, bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020 bis einschließlich 2022 den Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG zu erstellen.
2. Die Stadt Alfeld (Leine) sieht gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 NBKAG außerdem davon ab, die Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen gemäß §§ 52 und 53 NKomVG für die Haushaltsjahre 2020 bis einschließlich 2022 aufzustellen.
3. Die Stadt Alfeld (Leine) sieht gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 NBKAG darüber hinaus davon ab, für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 nach § 128 Abs. 4 NKomVG einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen.
4. Die Stadt Alfeld (Leine) sieht gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 NBKAG schließlich davon ab, für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 nach § 128 Abs. 6 Satz 3 NKomVG dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalabflussrechnung beizufügen.
5. Für die Haushaltsjahre 2020 bis einschließlich 2022 wird gemäß § 2 NBKAG beschlossen, dass die Rechnungsprüfung abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG die Prüfung der jeweiligen Jahresabschlüsse 2020 bis einschließlich 2022 nicht umfasst.